

| | Neu | Bezug |
|--------------------------|---|--|
| Bezeichnung | <p style="text-align: center;">ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“ vom August 2012 redaktionelle Änderung im Juni 2017</p> | § 6 Abs.3 der ArbStättV und der Punkt 4.2 und 5.2 Abs. 1b) und c) des Anhanges |
| Anwendung | <p>Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Pausenräumen und Pausenbereichen sowie von Bereitschaftsräumen für Beschäftigte in Arbeitsstätten, in Gebäuden oder im Freien. Sie gilt auch für Einrichtungen zum Hinlegen und Ausruhen für schwangere Frauen und stillende Mütter.</p> <p style="color: red;">Hinweis: Für die barrierefreien Gestaltung von Pausen- und Bereitschaftsräumen gilt die ASR V3a.2</p> | |
| Wichtige / neue Begriffe | <ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung zwischen Pausenräumen (allseits umschlossene Räume) und Pausenbereichen (abgetrennte Bereiche in Arbeitsräumen) • Bereitschaftsräume sind allseits umschlossene Räume, die dem Aufenthalt der Beschäftigten während der Arbeitsbereitschaft oder bei Arbeitsunterbrechungen dienen. • Einrichtungen für schwangere Frauen und stillende Mütter bieten schwangeren Frauen/stillenden Müttern die Gelegenheit, sich während der Pausen oder der Arbeitszeit zu setzen, hinzulegen und auszuruhen. | |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlungsgraphik hinsichtlich der Notwendigkeit eines Pausenraums, betrachtet die Personenanzahl sowie Sicherheits-/Gesundheitsgründe. Verzicht bei vorhandenen Büroräumen möglich, sofern keine arbeitsbedingten Störungen zu erwarten sind (Telefonate, Publikumsverkehr). • Entfernung: Wegstrecke 100 m / 5 min. Laufweg • Durchschnittlicher Schalldruckpegel darf 55 dB(A) nicht überschreiten. • In Pausenräumen und Pausenbereichen muss für Beschäftigte, die den Raum oder Bereich gleichzeitig benutzen sollen, eine Grundfläche von jeweils mindestens 1,00 m² einschließlich Sitzgelegenheit und Tisch vorhanden sein. Grundfläche des Pausenraumes mindestens 6,00 m² • Pausenraum soll über Tageslicht verfügen, ist für Pausenbereiche nur Empfehlung • Eine Kantine/Restaurant kann als Pausenraum genutzt werden, wenn kein Verzehrzwang besteht. • Ein Bereitschaftsraum muss immer dann zur Verfügung stehen, wenn während der Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang (in der Regel mehr als 25 Prozent der Arbeitszeit) Arbeitsbereitschaft oder Arbeitsunterbrechungen auftreten. • Als Bereitschaftsraum kann unter Berücksichtigung des nachfolgenden Punktes auch ein Pausenraum genutzt werden. • Liegt die Arbeitsbereitschaft/-unterbrechung in den Nachtstunden oder ist die Arbeitszeit einschließlich der Bereitschaftszeit größer als 12 Stunden, muss der als Bereitschaftsraum genutzte Raum zusätzlich mit Liegen ausgestattet sein. | |